

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE IN DEUTSCHLAND

BESTANDSAUFNAHME, RECHTSRAHMEN, STATISTIKEN
GESA KÖBBERLING, 1.12.2016 IN KEHL

www.eh-freiburg.de

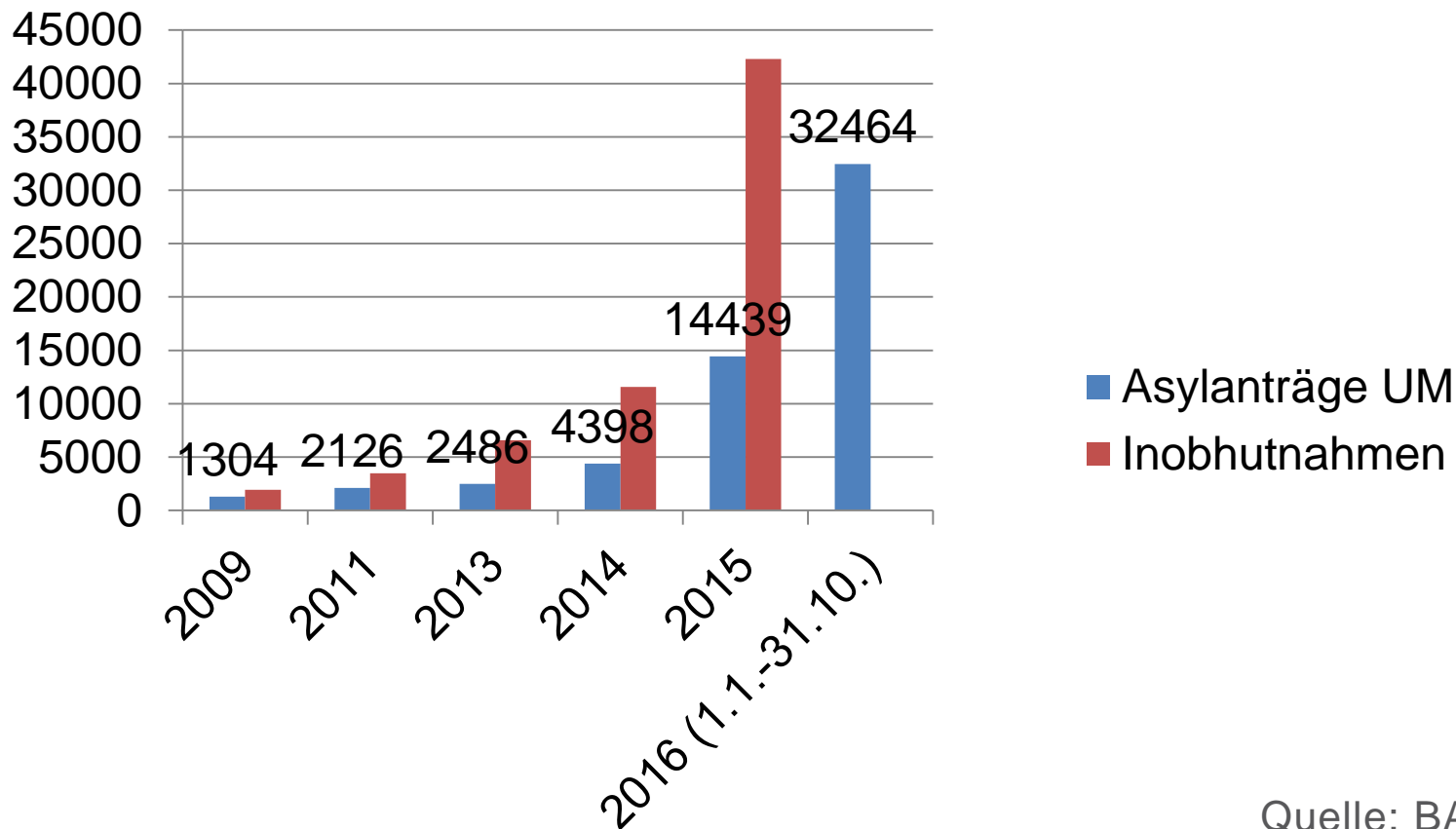
Staatlich anerkannte Hochschule der
Evangelischen Landeskirche in Baden

27.-30.November 2016
Saarbrücken:
Jugendkonferenz
und
Aktionsprogramm
zur Innenministerkonferenz



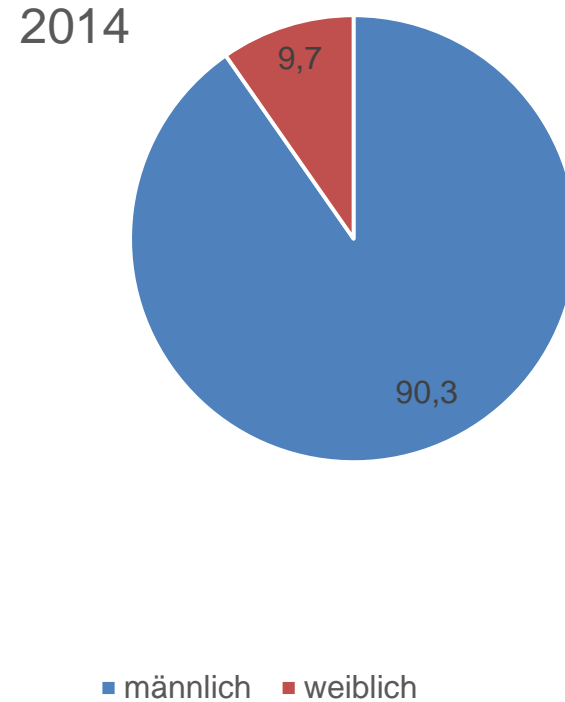
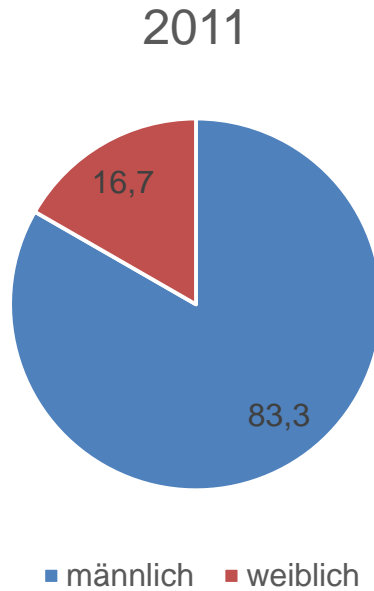
1. Unbegleitete Minderjährige statistisch
2. Begriffe
3. Rechtlicher Rahmen
4. Aktuelle Herausforderungen

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE IN DEUTSCHLAND - STATISTISCH



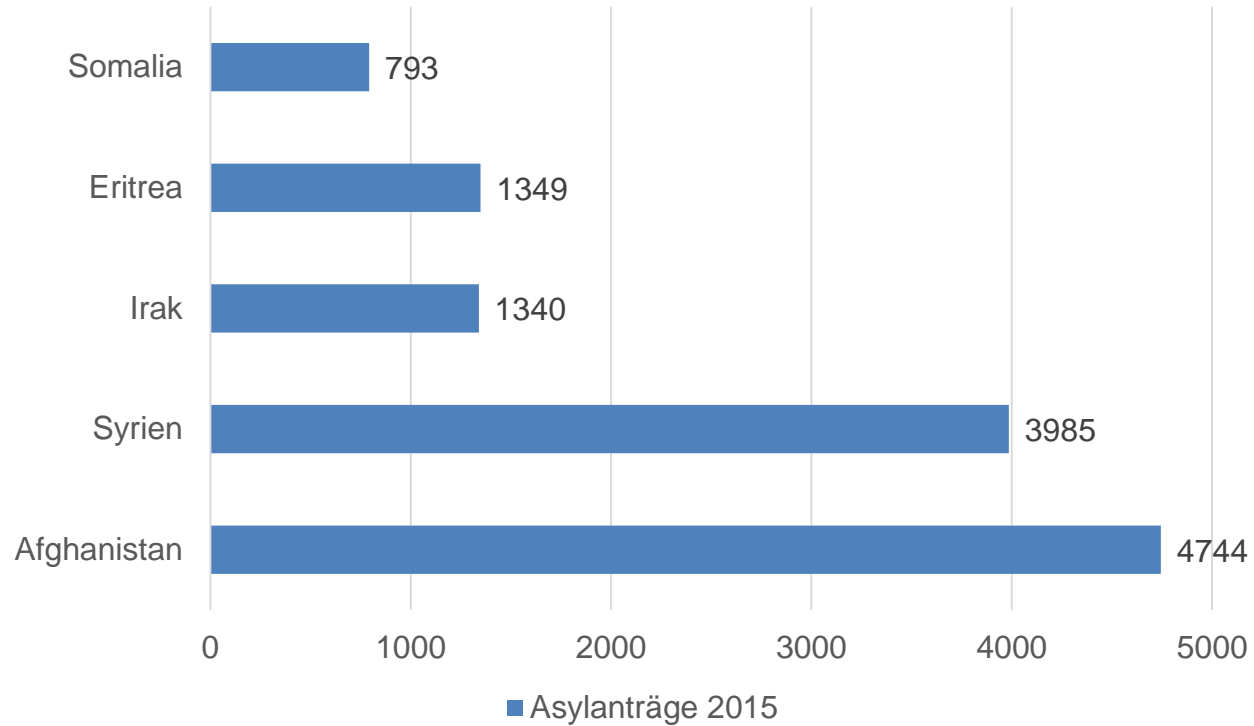
Quelle: BAMF

VERTEILUNG NACH GESCHLECHT



Quelle: Statistisches Bundesamt

Asylanträge 2015

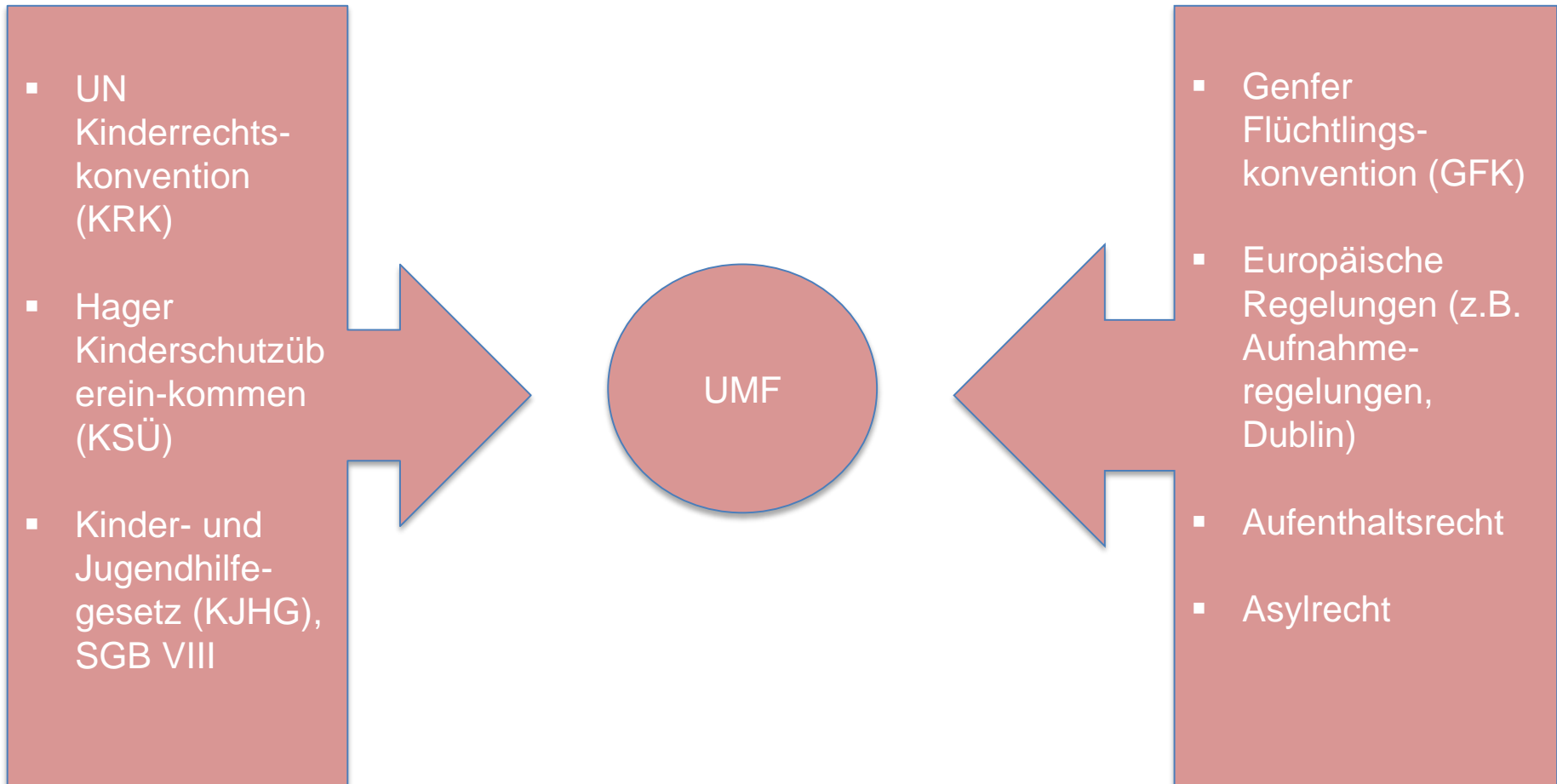


Quelle: BAMF

Unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge
(umF)

Unbegleitete
minderjährige
Ausländer
(UMA)

Separated
Children



Ratifizierung der UN Kinderrechtskonvention zunächst unter Vorbehalt

- Die UN-KRK wurde 1992 von Deutschland ratifiziert
 - Vorbehalt: Innerstaatlich genieße das deutsche Ausländerrecht Vorrecht vor den Verpflichtungen der Konvention.
 - Rücknahme des Vorbehaltes am 03.05.2010.
- **Das Kindeswohl ist bei allen behördlichen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen.**

- Nach § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch in Deutschland das „Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Dabei sind Kinder „vor Gefahren für ihr Wohl“ zu schützen.
- Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten, in seine Obhut zu nehmen. (§ 42 Abs 1 Nr. 3 des SGB VIII)

Ausländerrechtlich galten minderjährige Flüchtlinge bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres verfahrensfähig. Sie können in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahrensfragen auch ohne Vormund rechtlich wirksame Handlungen vornehmen. D.h. sie stellen Asylanträge selbstständig. (§ 12 Abs 1 AsylVfG und § 80 Abs. 1 AufenthG)

→ Jahrelang wurden daher Jugendliche über 16 asylrechtlich wie Erwachsene behandelt: Sie mussten ihre Asylanträge ohne Vormund bestellen und es wurde keine Inobhutnahme durch die Jugendämter veranlasst. Die Jugendlichen wurden nach Asylbewerberleistungsgesetz untergebracht (in Gemeinschaftsunterkünften), erhielten keine besondere Betreuung.

→ **Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention!**

Nach langen Auseinandersetzungen und verschiedenen Gerichtsurteilen, die den Vorrang des Kindeswohls betonen, wurde am 24.10.2015 die Verfahrensfähigkeit auf 18 Jahre hoch gesetzt.

Erstkontakt

- z. B. Aufgriff durch die Polizei
- Meldung in einer Beratungs- oder Erstaufnahmestelle

Inobhutnahme durch das Jugendamt

- Bestellung eines Vormundes
- Meldung bei der Ausländerbehörde
- Klärung der Situation des Minderjährigen, Suche nach geeigneten Hilfen

Dauerhafte Unterbringung

Unterbringung in einer Pflegefamilie, Jugendhilfeeinrichtung etc.

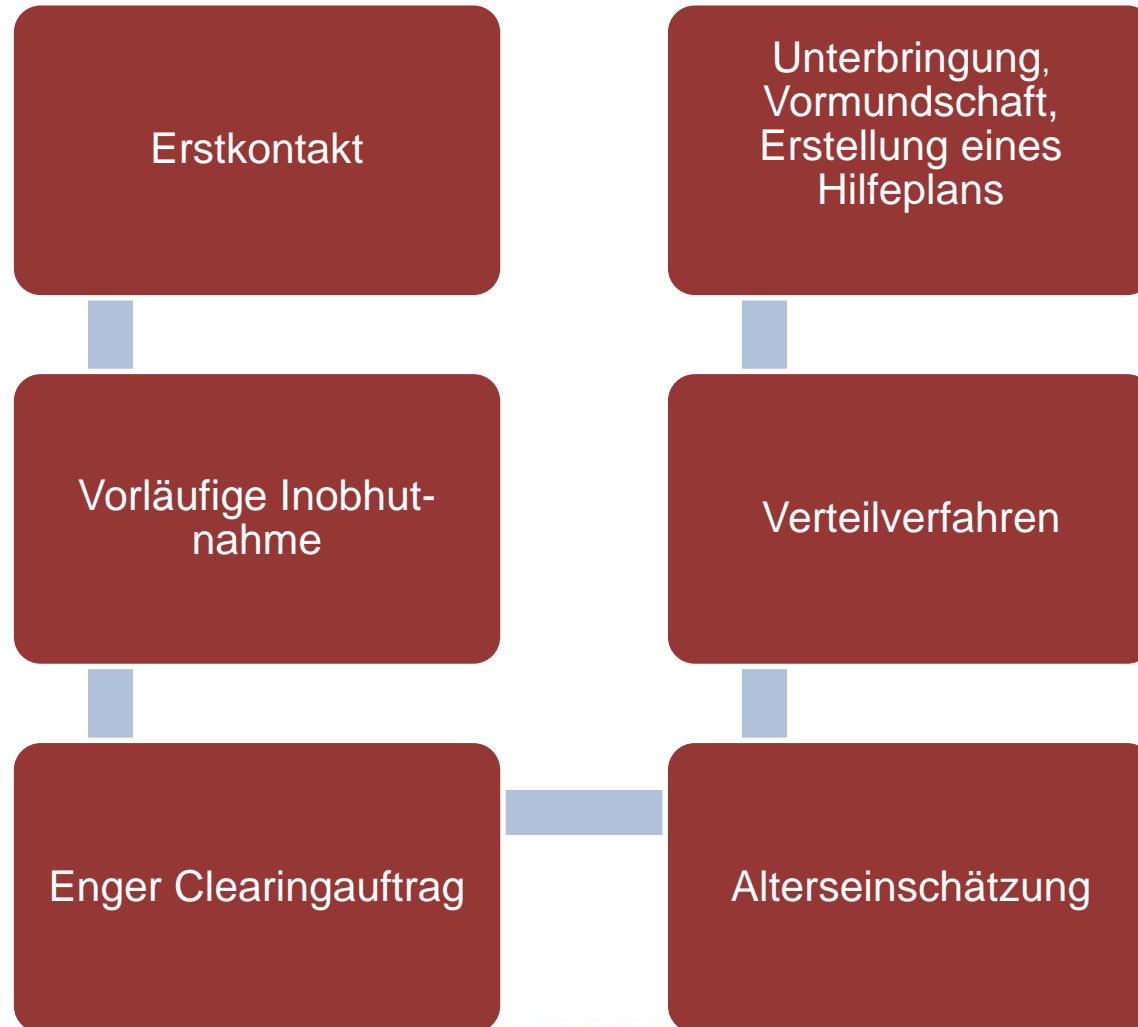
Hilfen nach SGB VIII: Jugendhilfeleistungen

Neuregelungen durch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“

Hintergrund: Konzentration von UMF auf einige Großstädte

→ Angemessene Versorgung konnte nicht mehr gewährleistet werden

→ Einrichtung eines Verteilverfahrens, mit dem UMF entsprechend festgelegter Quoten (Königsteiner Schlüssel) auf das ganze Bundesgebiet verteilt werden sollen.



- Die Altersfrage ist von erheblicher Bedeutung für die Kommunen und insbesondere für die Jungen Menschen, weil sie darüber entscheidet, ob das Asylrecht für Erwachsene mit deutlich schlechteren Standards gilt oder Jugendhilfestandards angewendet werden.
- Damit verbunden sind sehr unterschiedliche Bedingungen des Ankommens in Deutschland!
- Die Verfahren zur Altersfestsetzung sind ein politischer und fachlicher Streitpunkt.
- Im „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ sind medizinische Verfahren zur Feststellung des Alters explizit vorgesehen´.
- Aber auch medizinische Verfahren können das Alter nicht verlässlich bestimmen.

- Vor der Verteilung wird keine rechtliche Vertretung (Vormundschaft) bestimmt.
- In den aufnehmenden Kommunen fehlen erfahrene Strukturen und Fachkräfte, die eine angemessene Unterbringung und Begleitung der jungen Menschen gewährleisten können.
- Kommunikation zwischen Akteuren und mit den betroffenen Kindern- und Jugendlichen

UMF sind in erster Linie Kinder oder
Jugendliche !

Aber.....

..... das Asyl- und Aufenthaltsrecht ist zentral für die Lebenswelt der jungen Menschen und ihre Zukunftsperspektiven!

AUFENTHALTSRECHTLICHE SITUATION VON UMF

Duldung: „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“.

Eine Duldung wird ausgestellt, wenn eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist.

Aufenthaltsgestattung: Wird für die Dauer des Asylverfahrens erteilt.

Beide Titel sind mit einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt und (zumindest zeitweise) mit der Residenzpflicht verbunden. In den letzten Jahren hat es Verbesserungen gegeben.

Mindestens bis zur Volljährigkeit werden unabhängig vom Aufenthaltstitel Leistungen nach SGB VIII gewährt.

In der Regel wird von einer Ausweisung abgesehen.

Aber:

Beide Titel bieten keine dauerhafte Aufenthaltsmöglichkeit!

Aufenthaltserlaubnis

- nach positiv beschiedenem Asylverfahren
 - Anerkennung als asylberechtigt
 - als Flüchtling nach Genfer Konvention
 - wenn Abschiebeverbote festgestellt werden

- nach Antrag bei der Ausländerbehörde
 - Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende
 - Abschiebeverbote
 - Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung
 - Härtefallkommission

- ...

Niederlassungserlaubnis

Wenn die Gründe, die zur Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigter geführt haben auch nach drei Jahren noch vorhanden sind, besteht Anspruch auf eine unbefristete, zweckungebundene und räumlich unbeschränkte Niederlassungserlaubnis.

Bei subsidiärer Schutzberechtigung und Abschiebungsverboten kann eine Niederlassungserlaubnis nach 7 Jahren gewährt werden, wenn Voraussetzungen wie ein gesicherter Lebensunterhalt und ausreichende Deutschkenntnisse erfüllt werden.

- Soll ein Asylantrag gestellt werden?
 - Was bedeutet mein Aufenthaltstitel?
 - Ggf. Vorbereitung auf die Asylanhörung
 - Entwicklung aufenthaltsrechtlicher Perspektiven
 - Orientierung im komplexen Rechtssystem.
- Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe in der Begleitung von UMF sowie Vormünder müssen entsprechende juristische Kenntnisse haben und diese kind- bzw. jugendgerecht vermitteln können.
- Es braucht gute Netzwerke mit Beratungsstellen und Jurist_innen

Entwicklung realistischer Zukunftsperspektiven mit unbegleiteten Minderjährigen ist notwendig.

Voraussetzungen:

- Sicherer Aufenthaltsstatus
- Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit
- Begleitung bei Übergängen
- Längerfristige und koordinierte Planung

(Barbara Noske, 2015)

SGB VIII REFORM

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII).

Nach den ersten Entwürfen (vom 7. Juli 2016 und 23. August 2016) ist u.a. eine neue Hilfeform „mit geringer pädagogischer Betreuungsintensität“ vorgesehen. Als Beispiel für diese Gruppe werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junge Erwachsene genannt.



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

GESA KÖBBERLING

GESA.KOEBBERLING@EH-FREIBURG.DE